



SATZUNG

VERBAND DEUTSCHER SPORTBOOTSCHULEN E.V.

BUNDESFACHVERBAND FÜR SEGEL-, SURF- UND MOTORBOOTAUSBILDUNG

**Satzung des Verbandes Deutscher Sportbootschulen e.V.
Gemäß Beschluss der Jahresmitgliederversammlung vom 10.11.2019**

§ 1 Name, Zeichen, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen: VDS-Verband Deutscher Sportbootschulen e.V. – Bundesfachverband für Segel-, Surf-, Katamaran- und Motorbootausbildung“.

Sein Verbandszeichen wird bestimmt durch drei stilisierte, größtmäßig abgestufte, weiße Segelboote vor einem kreisförmigen, blau-weiß-gestreiftem Grund. Im vorderen Segel ist der Schriftzug „Verband Deutscher Sportbootschulen e.V.“ senkrecht an der vorderen Segelseite angebracht. Die Abkürzung „VDS“ ist im unteren blauen Balken mittig angeordnet.

Der Verband hat seinen Sitz in Rosendahl/Westfalen und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld/Westfalen unter der Nummer VR 623.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der VDS ist ein Zusammenschluss von gewerblich oder freiberuflich betriebenen Ausbildungsstätten für den Freizeitbereich auf dem Wasser.

Beachtung findet dabei insbesondere die Sicherheit der Wassersportfahrzeuge und -geräte und deren Besatzung sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Der VDS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des VDS ist die

1. Förderung des Sports, insbesondere des Wassersports, des Segel- und Windsurfsports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO)
2. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 Nr. 11 AO) sowie
3. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO);

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Ausbildung und Weiterbildung im Bereich des Wassersports, des Motorboot- und Segelsports, des Kite- und Windsurfsportes, die Ausbildung zu einem sicheren Verkehrsteilnehmer im vorgenannten Bereich, einschließlich des Abhaltens von Prüfungen, das Setzen von Standards für das Segeln sowie das Fahren mit Wasserfahrzeugen, insbesondere das sichere Segeln und Fahren, einschließlich der Rettung aus Seenot, die Herausgabe von Lehr- und Lernmaterialien, das Abhalten von Seminaren, die Herausgabe einer Verbandszeitschrift, die Herausgabe von Segelscheinen und Zertifikaten, die Ausbildung von Ausbildern in den genannten Sportarten, das Heranführen von Kindern an die genannten Sportarten, die Öffentlichkeitsarbeit im In- und Ausland, die Förderung des Ansehen des deutschen Wassersportes im In- und Ausland.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V.“

§3

Der Verband setzt sich zusammen aus:

I. Ordentlichen Mitgliedern

Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die eine Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 dieser Satzung unterhalten.

II. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, nicht rechtsfähige Vereine, Organisationen und Personengemeinschaften werden, welche die Zwecke des Verbandes durch einen einmaligen oder laufenden Mitgliedsbeitrag unterstützen.

Im Übrigen sind die fördernden Mitglieder von den Rechten und Pflichten eines Mitgliedes frei. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Beitragsordnung, die von der Jahresmitgliederversammlung beschlossen wird.

III. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Interessen des Verbandes in besonderer Weise verdient gemacht haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Jahresmitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, von den Beitragspflichten können sie befreit werden, wenn der Vorstand dies beschließt.

Mitglieder, die sich um die Interessen des Verbandes in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums oder der Jahresmitgliederversammlung mit einer Ehrennadel ausgezeichnet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verband ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung, die Ordnungen des VDS sowie die Beschlüsse der Organe des Verbandes als für sich verbindlich an.

Die Aufnahme oder aber die Ablehnung des Aufnahmeantrages wird dem Bewerber durch den Vorstand unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Gegen die ablehnende Mitteilung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Einspruch an die Jahresmitgliederversammlung des Verbandes gegeben.

Diese entscheidet über das Aufnahmegesuch mit einfacher Mehrheit endgültig.

Die Voraussetzung der Aufnahme sind in der Aufnahmeordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Verbandes haben die gleichen Rechte. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung sowie allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen sowie dessen Einrichtungen zu benutzen.

Für die Mitgliederversammlung gilt hinsichtlich des Stimmrechtes folgendes:

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Dies gilt auch für juristische Personen, soweit sie Mitglied im Sinne des § 3 dieser Satzung sind. Bei Abstimmungen werden sie durch ihren Geschäftsführer oder sonstigen rechtlichen Vertreter vertreten.

Stimmrechtsübertragung ist möglich mit maximal einer Stimme zusätzlich zur eigenen Stimme. Das Stimmrecht kann nur auf ein ordentliches Verbandsmitglied übertragen werden. Über die Stimmrechtsübertragung muss spätestens am Tage der Jahresmitgliederversammlung eine schriftliche Vollmacht des Vollmachtgebers auf den Namen des Bevollmächtigten dem Präsidium und dem Wahlleiter vorgelegt werden.

Das Stimmrecht kann mit Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit vollendetem 21. Lebensjahr.

Der Verband erhebt einen Jahresbeitrag, der sich aus der Beitragsordnung ergibt, die von der Jahresmitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr beschlossen wird.

Der Jahresbeitrag ist durch jedes Mitglied für das laufende Kalenderjahr spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen

Eine Aufrechnung des Jahresbeitrages mit einer eigenen Forderung des Mitgliedes ist ausgeschlossen, es sei denn, diese eigene Forderung ist rechtskräftig tituliert. Mitgliedsrechte ruhen, wenn der Jahresbeitrag oder andere Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß bezahlt sind, es sei denn, der Vorstand hätte entsprechend gestundet oder ganz erlassen.

Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine

sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft im VDS erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen, Institutionen oder Personengemeinschaften darüber hinaus mit deren Auflösung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds im VDS.

Die Verpflichtungen, die dem Mitglied bis zum Ende seiner Mitgliedschaft gegenüber dem VDS entstanden sind, bleiben jedoch bis zu deren vollständigen Erfüllung bestehen.

Ansprüche an das Vermögen des VDS können nicht geltend gemacht werden.

- II. Ein Mitglied kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres aus dem VDS seinen Austritt erklären, wobei die schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand bis zum 30. September des jeweiligen Jahres eingegangen sein muss.

Durch die Austrittserklärung wird die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.

- III. Das Mitglied kann durch den Vorstand nach Anhörung des Ehrenrates, der aufgrund einer eigenen Ehrenratsordnung tagt, ausgeschlossen werden.
 - a) Ausschlussgründe sind insbesondere: - Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Mitglieds, - Aberkennung von bürgerlichen Ehrenrechten; - grober Verstoß gegen die satzungsmäßigen Pflichten oder Verbandsinteressen sowie - Schädigung des Ansehens des Verbandes.
 - b) Der Ausschluss kann von jedem stimmberechtigten Mitglied gegenüber dem Vorstand angeregt werden.
 - c) Die Bekanntgabe über den Ausschluss erfolgt durch eingeschriebenen Brief an das ausgeschlossene Mitglied und wird mit der Bekanntgabe wirksam
 - d) Der ordentliche Rechtsweg gegen den Ausschluss ist ausgeschlossen. Im Falle der Nichtzahlung mindestens eines Jahresbeitrages, der fällig ist und zweimal abgemahnt wurde, kann das Mitglied ohne Anhörung des Ehrenrates ausgeschlossen werden.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Jahresmitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der Ehrenrat.

§ 8 Jahresmitgliederversammlung

- I. Es finden ordentliche und gegebenenfalls auch außerordentliche Jahresmitgliederversammlungen statt; sie sind das oberste Organ des Verbandes.
- II. Die ordentliche Jahresmitgliederversammlung findet jährlich statt, und zwar im Herbst.
- III. Die ordentliche Jahresmitgliederversammlung wird vom Präsidenten des VDS bis zum 15. August jeden Jahres durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann auch durch fristgerechte Bekanntgabe in den verbandseigenen Mitteilungsblättern erfolgen. Die Einladung per E- Mail mit einfacher elektronischer Signatur ist der schriftlichen Einladung gleichzusetzen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- . a) Jahresbericht des Präsidenten
- . b) Jahresbericht der übrigen Vorstandsmitglieder
- . c) Bericht der Rechnungsprüfer
- . d) Entlastung des Gesamtvorstandes
- . e) Wahl oder Abberufung des Vorstandes
- . f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- . g) Feststellung des Haushaltsplans
- . h) Beitragsordnung
- . i) Anträge zur Tagesordnung
- k) bei Bedarf: Wahl der Arbeitskreise.

Anträge zur Tagesordnung sind bis 15. September schriftlich beim Vorstand anzumelden. Über fristgerecht eingereichte Anträge zur Tagesordnung hat die Jahresmitgliederversammlung zu verhandeln und zu beschließen. Ob verspätet eingereichte Anträge der Jahresmitgliederversammlung zur Verhandlung vorgelegt werden, entscheidet der Vorstand nach eigenem

Ermessen.

IV. Im Übrigen ist die Jahresmitgliederversammlung zuständig für alle im Gesetz und in dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere entscheidet die Jahresmitgliederversammlung über Änderungen dieser Satzung, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie über die Auflösung des Verbandes.

V. Die Jahresmitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern alle Mitglieder ordnungsgemäß zur Jahresmitgliederversammlung eingeladen worden sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Änderungen des Verbandszwecks bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

VI. In der Jahresmitgliederversammlung führt der Präsident des VDS den Vorsitz. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Ordnungsmäßigkeit der Ladung eines jeden Mitglieds fest. Der Präsident ist als Versammlungsleiter für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tagesordnung zuständig und verantwortlich.

Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann Ordnungsrufe erteilen und übt das Hausrecht aus.

Über die Jahresmitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten des VDS als Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie wird innerhalb von sechs Wochen nach Versammlungsende jedem Mitglied zugestellt und ist auf der nächstfolgenden Jahresmitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung zu genehmigen.

VII. Eine außerordentliche Jahresmitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im wohlverstandenen Verbandsinteresse für dringlich hält oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder die Einberufung beantragt, wobei die konkreten Tagesordnungspunkte schriftlich bezeichnet werden müssen.

Weitere Anträge außer Dringlichkeitsanträgen werden nicht zugelassen.

Einladung und Tagesordnung zur außerordentlichen Jahresmitgliederversammlung müssen den Mitgliedern mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zugehen.

VIII. Für alle in dieser Vorschrift genannten Fristen gilt das Datum des

Poststempels.

§ 9 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) vier Vizepräsidenten als gleichberechtigte, ständige Vertreter des Präsidenten.
- II. Die Vertretungsverhältnisse des Verbandes durch den Vorstand werden wie folgt geregelt:
 - a) Der Präsident ist stets mit einem der vier Vizepräsidenten vertretungs- und zeichnungsberechtigt;
 - b) bei Verhinderung des Präsidenten wird der Verband von mindestens drei Vizepräsidenten, gemeinsam handelnd, vertreten.
- III. Wählbar für den Vorstand sind nur ordentliche Mitglieder. Sie werden für das jeweilige Amt im vorbezeichneten Sinne durch Akklamation oder in geheimer Wahl von der Jahresmitgliederversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt.

Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann die Wahl auch durch Zuruf erfolgen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

Die Wiederwahl ist zulässig.
- IV. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und unterhält eine Geschäftsstelle. Er ist zuständig für die Erledigung aller Aufgaben, die ihm nach dieser Satzung und nach dem Gesetz obliegen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und verteilt die ihm obliegenden Geschäfte im Rahmen dieser Ordnung.

Folgende Fachbereiche müssen von den Vorstandsmitgliedern abgedeckt werden:

- a) Segeln, Katamaransegeln, Surfen und Motorbootsport sowie Aus- und Weiterbildung;
- b) Repräsentation;
- c) Öffentlichkeitsarbeit;

d) Informationsarbeit innerhalb des Verbandes;

e) Führerscheinwesen;

f) Finanzen

V. Der Vorstand ist bei Bedarf durch zwei Mitglieder des Vorstandes einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

VI. Der Präsident – im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten – leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er stellt zu Beginn der Tagesordnung die ordnungsgemäße Ladung der Vorstandsmitglieder fest.

Der Präsident – in seiner Verhinderung ein Vizepräsident – ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tagesordnung zuständig und verantwortlich. Über alle Vorstandssitzungen und Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die von allen Teilnehmern der Vorstandssitzung unterschrieben werden müssen.

VII. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ist der Präsident abwesend, wird der Sitzungsleiter vor Beginn der Vorstandssitzung von den Anwesenden bestimmt.

VIII. Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, wobei er nach einer eigenen, von ihm selbst aufzustellenden Geschäftsordnung, die sich nach § 9 dieser Satzung auszurichten hat, verfährt.

IX. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen jeweils die Leiter der nach § 8 dieser Satzung gebildeten Arbeitskreise teil, allerdings nur mit beratender Stimme und soweit der Vorstand nicht über die Anwesenheit andere Beschlüsse fasst.

Dies gilt nicht, soweit der jeweilige AK-Leiter in Personalunion einen Vorstandsposten innehat.

§ 10

Geschäftsführer/Syndikus

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und ggf. einen Syndikus bestellen und deren Rechte und Pflichten im Rahmen eines entsprechenden Arbeits- / Geschäftsbesorgungsvertrages festlegen.

Der Geschäftsführer und der Syndikus nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes bzw. anderer Organe teil.

Beide dürfen keine Mitglieder des Verbandes sein.

§ 11

Rechnungsprüfer

Die Jahresabschlüsse des Verbandes werden von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft. Diese berichten dem Vorstand. Der Bericht der Rechnungsprüfer wird der nächstfolgenden Jahresmitgliederversammlung vorgelegt.

Die Rechnungsprüfer sind zu der jeweiligen Vorstandssitzung zu laden, die zur Vorbereitung der ordentlichen Jahresmitgliederversammlung abgehalten wird.

§ 12

Ehrenrat

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb des Verbandes sowie zur Mitwirkung bei Ausschlussverfahren gegenüber einem Mitglied wird von der Jahresmitgliederversammlung ein Ehrenrat von drei Mitgliedern auf jeweils sechs Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder dieses Ehrenrates können nicht Vorstandsmitglieder sein. Die Disziplinargewalt liegt beim Ehrenrat. Er ist hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben an keine Weisung eines anderen Vereinsorgans gebunden; sämtliche Tätigkeiten des Ehrenrates und seine Beschlüsse bleiben auf Dauer geheim.

Das Verfahren vor dem Ehrenrat regelt sich im Übrigen nach einer eigenen Verfahrensordnung, die von der Jahresmitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 13

Regionale Zusammenschlüsse

Der Verband ermöglicht die Bildung von Zusammenschlüssen einzelner Schulen mit speziellen Zielsetzungen, soweit sie dem VDS-Satzungszweck entsprechen. Der VDS nimmt dann insoweit die Aufgaben eines Dachverbandes wahr.

§ 14

Ordnungen

Der Verband erlässt für bestimmte Regelungskomplexe Ordnungsvorschriften. Hierbei handelt es sich um besondere Geschäftsordnungen, etwa für die Aufnahme in den Verband und die Beitragsverpflichtung der einzelnen Mitglieder, das Ehrenratsverfahren so- wie weitere nach Bedarf aufzustellende Ordnungen, die jedoch jeweils der Zustimmung der nächstfolgenden, ordentlichen Jahresmitgliederversammlung bedürfen.

Initiativrechte liegen insoweit bei dem Vorstand.

Die Bestimmungen dieser Satzung, die Vorschriften der Ordnungen des VDS sowie die Beschlüsse der Organe des Verbandes sind für alle Mitglieder des VDS

verbindlich. Eine Anerkennung im vorbezeichneten Sinne durch das Mitglied liegt in seinem unterschriebenen Aufnahmeantrag.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit entsprechender Tagesordnung und mit einer Frist von einem Monat einberufenen, außerordentlichen Jahresmitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung kann nur einstimmig vom Vorstand oder 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gestellt werden. Beschließt die Jahresmitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit die Auflösung oder den Fortfall des bisherigen Verbandszweckes, so fällt das Vermögen des VDS e.V. der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zu.

§ 16

Schlussbestimmungen

Der Gerichtsstand des Verbandes ist der Ort, an dem sich die Geschäftsstelle befindet.

Über alle in der Satzung und in Ordnungen des Verbandes nicht vorgesehenen Fälle entscheidet bindend die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Satzung tritt aufgrund entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 12.11.2000 in Kraft. Satzungsänderung aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 10.11.2019.

VERBAND DEUTSCHER SPORTBOOTSCHULEN E.V.

Verband Deutscher Sportbootschulen e.V., 48720 Rosendahl

Geschäftsstelle: Birkental 25, Bad Dürkheim Fon 06322/956280, Fax 06322/956281,
E-Mail: info@sportbootschulen.de